

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 08. April 2020

Der Markt Peiting erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Buchst. c) eingefügt:

„c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08. April 2020 in Kraft.

Peiting, den 08. April 2020

Asam  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 11./12./13. April 2020, Nr. 85 / 2020, Seite 14 hingewiesen.

Peiting, den 21. April 2020

MARKT PEITING



Kurt  
Geschäftsleiter

